

Rundschreiben 2008/31

Versicherungskonzernbericht

Berichterstattung zum Konzernbericht von Versicherungsgruppen und Versicherungs- konglomeraten

Referenz: FINMA-RS 08/31 „Versicherungskonzernbericht“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals BPV-RL 13.5/2006 „Berichterstattung zum Konzernbericht“ vom 21. November 2006
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 27 Abs. 1
 VAG Art. 25 Abs. 1, 27 Abs. 3, 29 Abs. 2, 70, 78

Adressaten																						
BankG			VAG		BEHG		KAG					GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
				X																		

I. Ausgangslage	Rz	1–3
II. Zweck	Rz	4
III. Geltungsbereich	Rz	5
IV. Begriffe	Rz	6–11
A. Konzernbericht	Rz	6–7
B. Konzernrechnung	Rz	8–10
C. Erläuterungsbericht	Rz	11
V. Grundsätze – Anforderungen an die Rechnungslegung	Rz	12–16
VI. Mindestanforderungen an den Konzernbericht	Rz	17–21
A. Inhalt des Konzernberichts	Rz	17–20
a) Jährliche Konzernrechnung	Rz	17
b) Zwischenbericht	Rz	18–20
B. Erläuterungsbericht der Prüfgesellschaft	Rz	21
VII. Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen	Rz	22–24
A. Erstmalige Einreichung	Rz	22
B. Periodizität der einzureichenden Konzernberichterstattung	Rz	23–24

I. Ausgangslage

Dieses Rundschreiben beschreibt Mindestanforderungen zum Konzernbericht von der Aufsicht unterstellten Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomeraten (Konglomeraten). 1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) erstellen Versicherungsunternehmen jährlich auf den 31. Dezember einen Geschäftsbericht. Dieser muss aus Jahresbericht und Jahresrechnung bestehen. Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe (Gruppe) oder Versicherungskonglomerats (Konglomerat), so ist eine Konzernrechnung einzureichen. 2

Gemäss Art. 70 respektive 78 VAG gelten für Gruppen respektive Konglomerate sinngemäss Art. 28 und 29 VAG. Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) erstellt die Prüfgesellschaft einen Bericht über ihre Prüfungen und reicht diesen der FINMA ein. Gemäss Art. 27 Abs. 3 VAG erstellt die interne Revision über ihre Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht und reicht diesen der Prüfgesellschaft ein. Der Tätigkeitsbericht der internen Revision bildet einen Anhang des Prüfberichts der Prüfgesellschaft gemäss Art. 27 Abs. 1 FINMAG. 3

II. Zweck

Die Konzernrechnung resp. der resultierende Konzernbericht der Gruppe/des Konglomerats soll die finanzielle Situation des Konzerns transparent darstellen und ein möglichst getreues Abbild des geschäftlichen Geschehens in der Gruppe/dem Konglomerat vermitteln. 4

III. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Gruppen/Konglomerate, die der Aufsicht aufgrund folgender Rechtsgrundlagen per Verfügung unterstellt wurden: 5

- Versicherungsgruppen gemäss Art. 65 VAG;
- Versicherungskonglomerate gemäss Art. 73 VAG.

IV. Begriffe

A. Konzernbericht

Der Konzernbericht besteht aus der Konzernrechnung der Gruppe/des Konglomerats und dem Erläuterungsbericht der Prüfgesellschaft. 6

Der Konzernbericht an die FINMA basiert grundsätzlich auf dem konsolidierten Gruppen-/Konglomeratsabschluss gemäss einem von der FINMA zugelassenen Rechnungslegungsstandard. 7

B. Konzernrechnung

- Gemäss allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen besteht eine Konzernrechnung aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung der Gruppe/des Konglomerats. 8
- Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Mittelflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis, Erläuterungen zur Rechnungslegung, angewandten Bewertungs- und Konsolidierungsgrundsätzen, sowie einem Anhang mit zusätzlichen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Eigenkapitalnachweis. Der Bestätigungsbericht der Prüfgesellschaft bildet einen Bestandteil der Jahresrechnung. 9
- Auf der Basis anerkannter Rechnungslegungsstandards für den Konzernbericht der Gruppe/des Konglomerats ist ein Zwischenbericht einzureichen. Der Zwischenbericht der Gruppe/des Konglomerats umfasst eine Halbjahresbilanz, die Erfolgsrechnung für die abgelaufene Periode sowie den Eigenkapitalnachweis. 10

C. Erläuterungsbericht

- Der Erläuterungsbericht der Prüfgesellschaft ist einmal jährlich mit der Konzernrechnung einzureichen. Der Erläuterungsbericht der Prüfgesellschaft besteht aus dem detaillierten Bericht zu den Prüfungsfeststellungen und dem Tätigkeitsbericht der internen Revision. 11

V. Grundsätze – Anforderungen an die Rechnungslegung

- Damit überall die gleichen Grundlagen angewandt werden, gelten auch für die Konzernrechnung die gleichen anerkannten Rechnungslegungsstandards, wie sie für die Berechnung der Solvabilität I zur Anwendung kommen. 12
- Als international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze gelten die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP).¹ 13
- Der national ebenfalls angewandte Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Fachempfehlung Rechnungslegung) kann auf Antrag an die FINMA mit den IFRS als gleichwertig eingestuft werden. Der Antrag muss schriftlich, vor der erstmaligen Einreichung erfolgen. 14
- Die Korrektheit und Einhaltung des angewandten Rechnungslegungsstandards wird gemäss aktienrechtlicher Prüfung durch die Prüfgesellschaft geprüft. 15
- Die Erstellung des Zwischenberichts erfolgt unter Einhaltung der gewählten Rechnungslegungsstandards. Der Zwischenbericht verwendet die gleichen Bewertungs- und Darstellungsgrundsätze wie der Jahresabschluss. Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Kontinuität sind eingehalten. Falls unterjährig keine periodengerechte Abgrenzungen vorgenommen werden, sind die entsprechenden Schätzungen und Projektionen für den Zwischenbericht nur soweit erforderlich, als sie zur Einhaltung des Rechnungslegungsstandards für den Zwischenbericht notwendig sind. 16

¹ Zur Definition der Rechnungslegungsvorschriften siehe auch FINMA-RS 08/30 „Solvabilität I Versicherungskonzerne“.

VI. Mindestanforderungen an den Konzernbericht

A. Inhalt des Konzernberichts

a) Jährliche Konzernrechnung

Folgende Informationen sind Bestandteil der jährlich einzureichenden Konzernrechnung: 17

1. publizierter Jahresbericht der Gruppe/des Konglomerats
2. geprüfte Jahresrechnung bestehend aus:
 - a. konsolidierte Bilanz mit Zwei-Jahres-Vergleich
 - b. konsolidierte Erfolgsrechnung mit Zwei-Jahres-Vergleich
 - c. konsolidierte Mittelflussrechnung
 - d. konsolidierter Eigenkapitalnachweis, beginnend zwei Jahre vor Abschluss
 - e. Anhang mit Erläuterungen unter anderem zur angewandten Rechnungslegung, den Bewertungs- und Konsolidierungsgrundsätzen
 - f. Anhang mit Erläuterungen unter anderem zu den wichtigsten Positionen der Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis sowie den übrigen, gemäss angewandter Rechnungslegung auszuweisenden Informationen
 - g. Bestätigungsbericht des Konzernprüfers.

b) Zwischenbericht

Die FINMA bezieht sich in erster Linie auf die im offiziellen, publizierten Periodenbericht enthaltenen Informationen und Erläuterungen. 18

Der Zwischenbericht enthält mindestens folgende Bestandteile: 19

- eine Halbjahresbilanz;
- eine periodengerechte Erfolgsrechnung;
- den Eigenkapitalnachweis für das Halbjahr.

Erläuterungen zu einzelnen wichtigen Positionen des Zwischenberichts bilden – sofern sie vorliegen – ebenfalls einen Bestandteil des Berichts, der einzureichen ist. 20

B. Erläuterungsbericht der Prüfgesellschaft

Die Mindestanforderung an den Erläuterungsbericht der Prüfgesellschaft umfasst den detaillierten Bericht der Prüfgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gruppe/des Konglomerats, einschliesslich des Tätigkeitsberichts der internen Revision. 21

VII. Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen

A. Erstmalige Einreichung

Erstmalig ist der Konzernbericht gemäss den Anforderungen in der Unterstellungsverfügung einzureichen. 22

B. Periodizität der einzureichenden Konzernberichterstattung

Die Konzernberichterstattung ist zweimal jährlich schriftlich und elektronisch einzureichen: 23

- als Geschäftsbericht per Ende Jahr und
- als Zwischenbericht per Mitte Jahr.

Sie ist jeweils innert drei Monaten nach Abschluss beziehungsweise Zwischenabschluss einzureichen. 24